

# Satzung des pares inter pares e.V. (p.i.p.)

Erste Fassung

## Präambel

pares inter pares e.V. (p.i.p.) hat das Bestreben, kulturelle Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Den Schwerpunkt bilden dabei Laienschauspiel und Improvisationstheater für Personen aller Altersklassen. Dabei sollen die Kreativität, Teamfähigkeit und die Weiterbildung von Sozialkompetenzen der teilnehmenden Personen gefördert werden.

In diesem Sinne gibt sich der pares inter pares e.V. (p.i.p.) folgende Satzung:

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen pares inter pares (p.i.p.). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen pares inter pares e.V. (p.i.p.) führen.
2. Der Verein pares inter pares e.V. (p.i.p.) wird seinen Sitz in Düsseldorf innehaben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aktiver kultureller und künstlerischer Betätigungen auf dem Gebiet des Laien-Improvisationstheaters.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a. Planung, Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen,
  - b. Unterstützung einer anderen Veranstaltung (siehe §3).
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt in erster Linie nicht wirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Unterstützung einer anderen Veranstaltung**

1. Der Verein unterstützt jährlich das Graue Lager der „Drachenfest“ genannten Live-Rollenspiel Veranstaltung. Zu diesem Zweck werden den definierten Lagerbaukoordinierenden (LBK) und Lagerplatzkoordinierenden (LPK) Mittel des Vereins zur Verwendung für die Gemeinschaft des Grauen Lagers zur Verfügung gestellt. Die LBK und LPK sind gegenüber dem Verein rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaftspflicht erfolgt durch Abgabe der zuordnungsfähigen zweckgebundenen Zahlungsbelege.
2. Ein etwaiger Überschuss ist auf das Vereinskonto zurückzuführen.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag an den Vorstand und dessen Zustimmung erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und dem Begleichen des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig; der Rechtsweg ist zulässig. Die Person ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Eine inaktive Mitgliedschaft muss spätestens nach 5 Jahren erneuert werden, ansonsten werden die vorhandenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch
  - a. Mitarbeit im Sinne des Vereinszwecks,
  - b. finanzielle Zuwendungen,
  - c. Mitgliederbeiträge gemäß Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Mitglied stellt dem Verein eine E-Mailadresse zur Verfügung, die dieser für Mitteilungen nutzen kann. Die Hauptkommunikation erfolgt per E-Mail.
4. Das Mitglied hat das Recht, dass seine Daten nach aktuell gültiger DSGVO behandelt werden.

#### **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einer durch den Vorstand bestimmten moderierenden Person geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung kann sowohl persönlich als auch digital durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins,
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans,
  - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - f. Erlass über die Beitragsordnung des Vereins, welche die Höhe der zu entrichtenden Beiträge regelt,
  - g. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich versendet, dies kann auch digital erfolgen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft, wie es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Für die Mitgliederversammlung können auch digitale Kommunikationswege genutzt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens vier Wochen nach Beantragung derselben erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt

der Vorstand umgehend mit zweiwöchiger Frist zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den Verlauf der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden und der protokollierenden Person unterschrieben.

8. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen, beispielsweise über einen E-Mailverteiler.

### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden, sowie dem/der Kassenwart/Kassenwartin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand soll in der Regel quartalsmäßig tagen. Hierzu können auch digitale Kommunikationswege genutzt werden.

4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Zur Verringerung der Arbeit des Vorstandes können Fachausschüsse benannt werden. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Diese Fachausschüsse sind dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig und berichten diesem in regelmäßigen Abständen.

### **§9 Kassenprüfung**

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gewählt, die nicht dem Vorstand nach §8 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§10 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

**§12 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder Sachbeschädigung oder aus anderem Grunde entstandene Schäden in Bezug auf Vereinsveranstaltungen oder -aufträge.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 13.09.2020

Mengerschied, den 13.09.2020